

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

114

vom

14. Januar 1964

gb

Die Einwohnergemeindeversammlung von Frenkendorf hat am 27. September 1963 einer Abänderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3134 vom 29. November 1960 genehmigten generellen Bau- und Strassenlinienplanes "Eggrainweg" (Teilstück) zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe fand vom 7. Oktober bis 7. November 1963 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 3. Oktober 1963 und durch eingeschriebenen Brief vom 4. Oktober 1963 (Postquittung) an die auswärts wohnenden Grundeigentümer hinreichend bekanntgegeben. Einsprachen sind keine eingegangen. Mit Schreiben vom 13. Dezember 1963 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des abgeänderten Planes. Im einzelnen wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. § 69 Abs. 10 des gleichen Gesetzes erlaubt auch, Änderungen und Ergänzungen an diesen Plänen vorzunehmen. Dabei sind grundsätzlich die gleichen Verfahrensvorschriften einzuhalten wie bei der erstmaligen Aufstellung. Diese Pläne, einschliesslich die Änderungen und Ergänzungen, erwachsen jedoch erst mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft. Nach konstanter regierungsrätlicher Praxis ist die dem Genehmigungsentcheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor.

Die Prüfung des vorliegenden Gemeindeversammlungsbeschlusses hat folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung der beschlossenen Abänderung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes "Eggrainweg" sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass der Strassenlinienabstand von 5.00 m auf 6.00 m erhöht worden ist, während der Baulinienabstand mit 13.00 m unverändert beibehalten wurde. Die in § 13 des Gemeindebaureglementes für eine Nebenstrasse vorgeschriebenen Abstände sind eingehalten. Der erhöhte Strassenlinienabstand trägt den Verkehrsbedürfnissen zweifellos besser Rechnung. Deshalb stellt die beschlossene Aenderung eine Verbesserung dar. Allerdings wird es bei der Ausführung der geplanten Verbreiterung des Eggrainweges notwendig sein, ca. 1 Are Waldboden zu beanspruchen. Es erscheint daher angebracht, in diesem Verfahren grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass nach der bisherigen Praxis nur für Waldstrassen, die von den Waldbesitzern zur Erschliessung des Waldes oder für den Abtransport des Holzes gebaut wurden, keine Rodungsbewilligungen notwendig waren. Im vorliegenden Fall genügt diese Strasse in der heutigen Breite diesen Zwecken vollkommen, und die vorgesehene Verbreiterung dient der besseren Erschliessung von Bauland. Gestützt auf Art. 31 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 und § 23 der kantonalen Forstverordnung vom 3. Dezember 1903 ist deshalb für die erwähnte Waldfläche eine Rodungsbewilligung erforderlich. Auf Grund der zweckmässigen Lösung ist der Regierungsrat bereit, diese zu erteilen, unter der Bedingung, dass die Einwohnergemeinde Frenkendorf die beanspruchte Waldfläche durch eine entsprechende Ersatzaufforstung ersetzt. Diese Ersatzaufforstung ist nach den besonderen Weisungen des Kantonsforstamtes vorzunehmen, und zwar aus praktischen Gründen bis spätestens innert drei Jahren nach der Genehmigung des Planes durch den Regierungsrat.

- ://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung von Frenkendorf am 27. September 1963 beschlossene Abänderung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes "Eggrainweg" unter Vorbehalt von Ziffer 2 dieses Beschlusses genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
2. Die für die Verbreiterung des Eggrainweges notwendige Rodungsbewilligung wird im Sinne der Erwägungen erteilt.

3. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum und mit der Inventarnummer 23/gBS/7/1 versehenen Situationspläne.
4. Die Ziffern 1 - 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Abänderung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes ist bei allen davon betroffenen Parzellen im Fertigungsprotokoll anzumerken. Der Gemeinderat von Frenkendorf hat dafür besorgt zu sein, dass der Gemeindeschreiber die Anmerkung rechtzeitig vornimmt (§ 69 Abs. 7 und 8 Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Frenkendorf (2),
an das Grundbuchamt Liestal,
an das Kantonsforstamt,
an die Landeskanzlei,
an die kant. Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

